

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1971	Nummer 100
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	29. 7. 1971	Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes	1396
2022	29. 7. 1971	Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse	1397
2022	29. 7. 1971	Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse und der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost	1399
2022	29. 7. 1971	Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	1400
2022	29. 7. 1971	Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse und der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen	1402
2022	29. 7. 1971	Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse und den Kirchlichen Zusatzversorgungskassen Hessen — Pfalz und Rheinland-Westfalen	1403

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 32 v. 27. 7. 1971	1404
Nr. 33 v. 28. 7. 1971	1404
Nr. 34 v. 30. 7. 1971	1404
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 14 v. 15. 7. 1971	1405

I.

2022

**Überleitungsstatut
der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 29. 7. 1971 —
043.0

Auf Grund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Februar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1970 — GV. NW. S. 212 / SGV. NW. 2022 — wird nachstehend das Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes vom 20. 8. 1968 — MBl. NW. 1968 S. 1511 / SMBl. NW. 2022 — unter Berücksichtigung der Änderungen vom 23./24. Oktober 1969 und 3. März 1970 veröffentlicht.

Nachdem der Kassenausschuß in seiner Sitzung vom 4. Mai 1970 dem Überleitungsstatut in der Fassung der Zweiten Änderung vom 3. März 1970 zugestimmt hat, ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse dem geänderten Überleitungsstatut mit Erklärung vom 11. Mai 1970 beigetreten.

Überleitungsstatut

§ 1

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die noch keinen Rentenanspruch gegen eine der diesem Statut angeschlossenen kommunalen Zusatzversorgungskassen (Kassen) besitzen, statt,

- a) wenn die Versicherung bei einer Kasse endet und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt, oder
- b) wenn von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, eine endet oder beide gleichzeitig enden und bei gleichzeitiger Beendigung wenigstens gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht, oder
- c) wenn aus Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, gegen beide Kassen ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist, ohne daß beide Pflichtversicherungen enden.

(2) ¹ Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits wieder geendet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherte bei beiden Kassen die Erstattung der Beiträge beantragt. ² Die Überleitung ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder bei ihr die Wartezeit nicht erfüllt ist.

(3) ¹ Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte während der Dauer des Bestehens der Versicherungspflicht nicht angemeldet worden ist. ² Dies gilt nicht, wenn die Pflichtbeiträge zur Kasse nachentrichtet werden.

§ 2

¹ Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine andere Kasse bereits einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versorgungsrente besitzen, in dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung statt, ohne Rücksicht darauf, ob die andere Kasse die Rente weitergewährt. ² Dies gilt nicht, solange bei der anderen Kasse eine Pflichtversicherung besteht. ³ Endet in diesem Fall die neuerliche Pflichtversicherung, so findet die Überleitung im Zeitpunkt der Beendigung statt; die Überleitung findet auch dann statt, wenn aus der neuerlichen Pflichtversicherung ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht. ⁴ § 1 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 2 a

¹ Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied einer Kasse nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist. ² Dies gilt auch dann, wenn die andere Kasse eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

§ 3

¹ Die Überleitung findet in den Fällen der §§ 1, 2 und 2 a auch dann statt, wenn ein Arbeitgeber mit seinem gesamten Versichertenbestand bei einer Kasse ausscheidet und Mitglied einer anderen Kasse wird. ² Werden in diesen Fällen auf Grund des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Muster-satzung auch die Verpflichtungen aus den in Pflichtversicherungen eingetretenen Versicherungsfällen übertragen, so sind die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die für den früheren Versicherten entrichtet worden sind, ohne Anrechnung gewährter Versicherungsleistungen ebenfalls zu übertragen; die Umlagen werden nicht übertragen.

§ 4

(1) ¹ Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigt werdenden Hinterbliebenen durchgeführt. ² Im Falle des § 2 a hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) . . .

(3) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(4) ¹ Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. ² Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht oder, wenn keine Pflichtversicherung mehr besteht, die Kasse, bei der zuletzt eine Pflichtversicherung bestanden hat; im Falle des § 2 a ist die Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der nach Überleitung die Versicherungspflicht entsteht. ³ Endet im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b beide Pflichtversicherungen und besteht nur gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente, so ist diese Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig. ⁴ Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingebracht, so leitet diese ihn an die zuständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden Kasse maßgebend. ⁵ Entstehen die Ansprüche auf Versorgungsrente gleichzeitig (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, Buchst. c), so kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Beiträge übergeleitet werden sollen; dies gilt auch in den entsprechenden Fällen des § 2 Satz 2 und 3.

§ 5

(1) ¹ Die Überleitung wird vollzogen durch die Überweisung der für den Versicherten bei der abgebenden Kasse entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeiträge, der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht. ² Umlagen werden nicht übergeleitet.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beiträgen nach Absatz 1 übergeleitet.

(3) Beiträge und Ausgleichsbeträge werden ohne Zinsen übergeleitet.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in RM entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 RM = 1 DM übergeleitet.

(5) ¹ Beiträge, die dem Versicherten ganz oder teilweise erstattet worden sind, werden nicht übergeleitet. ² Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beiträgen oder Beitragsanteilen zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

§ 6

Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse für jeden Versicherten aufgegliedert nach Geschäftsjahren mit:

1. die Anzahl der Beitragsmonate,
2. für Pflichtversicherungszeiten nach dem 31. 12. 1966 die der Beitragszahlung zugrunde liegenden Entgelte,

3. den Betrag der entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, der entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. 1. 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge,
4. die Beitragsarten, unterschieden nach Pflichtbeiträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung,
5. versicherungstechnische Ausgleichsbeträge, die für den Versicherten vor dem 1. 1. 1967 gezahlt worden sind,
6. Tag, Monat und Jahr des Beginns der erstmaligen Pflichtversicherung,
7. Tag, Monat und Jahr des Endes der letzten Pflichtversicherung oder der letzten freiwilligen Weiterversicherung,
8. Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1966,
9. die Höhe der Arbeitgeberzuschüsse im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchstaben c und d der Mustersatzung, die Mitglieder der Kasse für den Versicherten gezahlt haben,
10. die Höhe des erstattungsfähigen Betrages nach § 66 in Verbindung mit § 89 der Mustersatzung.

§ 7

(1) Hat die abgebende Kasse Leistungen an den Versicherten erbracht, so werden diese von den nach § 5 überzuleitenden Beiträgen nicht abgezogen.

(2) Ist bei einem Versicherten früher ein Rentenanspruch gegen die abgebende Kasse abgefunden worden, so werden nur die nach der Abfindung entrichteten Beiträge übergeleitet.

§ 8

(1) Die Überleitung gilt gegenüber dem Antragsteller als vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 6 eingegangen ist.

(2) Die zum Vollzug der Überleitung notwendigen Überweisungen sind jeweils spätestens zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 6 ausgefertigt worden ist.

(3) Über die übergeleiteten Beiträge und die ihnen zugrunde liegenden Versicherungszeiten erhält der Versicherte von der annehmenden Kasse eine Bescheinigung.

§ 9

(1) Die übergeleiteten Beiträge werden von der annehmenden Kasse im Rahmen ihrer Satzung so angerechnet, wie wenn der Versicherte während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, bei ihr versichert gewesen wäre.

(2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen dem Besitzstand zugrunde zu legende Rentenanswartschaft ist von der annehmenden Kasse nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, versichert gewesen wäre.

§ 10

¹ Dieses Überleitungsstatut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für jede der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes als ordentliches Mitglied angehörende Kasse in Kraft, sobald von ihr die Erklärung beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft eingeht, daß sie dem Überleitungsstatut beitrifft. ² Die Beitrittserklärung begründet für den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Vertretungsmacht, für die beitretende Kasse ein von ihrem zuständigen Organ gebilligtes Überleitungsabkommen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bundesbahnversicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, der Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen abzuschließen.

Es treten in Kraft:

Auf Grund der 1. Änderung mit Wirkung vom 1. 7. 1969 die Vorschriften der §§ 1, 2, 2 a; 3, 4, 10.

Auf Grund der 2. Änderung mit Wirkung vom 1. 1. 1967 die Vorschriften der §§ 4, 6, mit Wirkung vom 1. 7. 1969 die Vorschriften der §§ 1, 4, mit Wirkung vom 1. 4. 1970 die Vorschriften der §§ 3, 6.

Das Überleitungsstatut wird hiermit veröffentlicht.

Köln, den 29. Juli 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dr. Kayser

— MBl. NW. 1971 S. 1396.

2022

**Überleitungsabkommen
zwischen der
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
und der
Rheinischen Zusatzversorgungskasse**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 29. 7. 1971 —
043.0

Auf Grund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Februar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1970 — GV. NW. S. 212 / SGV. NW. 2022 — wird nachstehend das Überleitungsabkommen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes vom 20. Mai 1968 und 4. Juni 1968 — MBl. NW. S. 1680 / SMBl. NW. 2022 — in der Fassung des Ersten Änderungsabkommens vom 10. April 1970 / 20. April 1970 veröffentlicht.

Nachdem der Kassenausschuß in seiner Sitzung vom 4. Mai 1970 der Ersten Änderung des Überleitungsabkommens zugestimmt hat, ist die Rheinische Zusatzversorgungskasse dem geänderten Überleitungsabkommen mit Erklärung vom 11. Mai 1970 beigetreten.

**Überleitungsabkommen
zwischen der
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
und
den kommunalen Zusatzversorgungskassen
des Bundesgebietes
vom 20. 5. 1968 / 4. 6. 1968
in der Fassung des 1. Änderungsabkommens
vom 10. 4. 1970 / 20. 4. 1970**

§ 1

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die noch keinen Rentenanspruch gegen eine der an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen (Kassen) besitzen, statt,

- a) wenn die Versicherung bei einer Kasse endet und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt, oder
- b) wenn von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, eine endet oder beide gleichzeitig enden und bei gleichzeitiger Beendigung wenigstens gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht, oder
- c) wenn aus Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, gegen beide Kassen ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist, ohne daß beide Pflichtversicherungen enden.

(2) ¹ Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits wieder geendet

hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherte bei beiden Kassen die Erstattung der Beiträge beantragt. ²Die Überleitung ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder bei ihr die Wartezeit nicht erfüllt ist.

(3) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nicht angemeldet worden ist.

§ 2

¹Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine andere Kasse bereits einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente besitzen, in dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung statt, ohne Rücksicht darauf, ob die andere Kasse die Rente weitergewährt. ²Dies gilt nicht, solange bei der anderen Kasse eine Pflichtversicherung besteht. ³Endet in diesem Fall die neuerliche Pflichtversicherung, so findet die Überleitung im Zeitpunkt der Beendigung statt; die Überleitung findet auch dann statt, wenn aus der neuerlichen Pflichtversicherung ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht. ⁴§ 1 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 2 a

¹Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied oder einem Beteiligten einer Kasse nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist. ²Dies gilt auch dann, wenn die andere Kasse eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

§ 2 b

(1) Enden die Pflichtversicherungen auf Grund des Ausscheidens eines Arbeitgebers aus einer an diesem Abkommen beteiligten Kasse und werden sie in unmittelbarem Anschluß über denselben Arbeitgeber oder seinen Rechtsnachfolger bei einer anderen an diesem Abkommen beteiligten Kasse neu begründet, so können die betroffenen Kassen mit gegebenenfalls erforderlicher Zustimmung ihrer Organe folgende Vereinbarungen treffen:

1. Für die Pflichtversicherten werden die Beiträge nach Maßgabe des § 4 übergeleitet.
2. Die Versorgungsrenten werden übernommen, wobei nicht durch Rentenleistungen verbrauchte Beiträge, nicht jedoch Umlagen, in entsprechender Anwendung des § 4 übertragen werden. Ein Ausgleichsbetrag wird von dem ausgeschiedenen Arbeitgeber in diesem Fall nicht erhoben.

(2) Beruht der Wechsel der Versicherungsverhältnisse auf triftigen Gründen, so soll in der Regel eine Vereinbarung nach Absatz 1 getroffen werden.

§ 3

(1) ¹Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigten Hinterbliebenen durchgeführt. ²Im Falle des § 2 a hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) . . .

(3) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz. 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(4) ¹Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. ²Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht, oder, wenn keine Pflichtversicherung mehr besteht, die Kasse, bei der zuletzt eine Pflichtversicherung bestanden hat; im Falle des § 2 a ist die Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der nach Überleitung die Versicherungspflicht entsteht. ³Enden im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b beide Pflichtversicherungen und besteht nur gegen eine Kasse ein Anspruch auf Versorgungsrente, so ist diese Kasse für die Annahme der Überleitung zuständig. ⁴Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingebracht, so leitet diese ihn an die zu-

ständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden Kasse maßgebend. ⁵Entstehen die Ansprüche auf Versorgungsrente gleichzeitig (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, Buchst. c), so kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Beiträge übergeleitet werden sollen. ⁶Dies gilt auch in den entsprechenden Fällen des § 2 Satz 2 und 3.

§ 4

(1) ¹Die Überleitung wird vollzogen durch die Überweisung der für den Versicherten bei der abgebenden Kasse entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht. ²Umlagen werden nicht übergeleitet.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beiträgen nach Absatz 1 übergeleitet.

(3) Beiträge und Ausgleichsbeträge werden ohne Zinsen übergeleitet.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in Reichsmark entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark übergeleitet.

(5) ¹Beiträge, die dem Versicherten ganz oder teilweise erstattet worden sind, werden nicht übergeleitet. ²Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beiträgen oder Beitragsanteilen zum Zwecke der Überleitung ist unzulässig.

§ 5

Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse für jeden Versicherten je Geschäftsjahr — innerhalb eines Geschäftsjahres gegebenenfalls nach Versicherungsarten aufgeschlüsselt — mit:

1. das Geschäftsjahr und den jeweiligen Beginn und das jeweilige Ende der Versicherung oder die Versicherungszeiten (von bis),
2. die Versicherungsart (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung usw.),
3. die Anzahl der Beitragsmonate,
4. für Pflichtversicherungszeiten nach 1966 die versicherten Entgelte,
5. die entrichteten Pflichtbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil einschließlich evtl. Erhöhungsbeträge), Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht,
6. für den Versicherten vor 1967 gezahlte versicherungstechnische Ausgleichsbeträge,
7. Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1966.

§ 6

(1) Hat die abgebende Kasse Leistungen erbracht, so werden diese von den nach § 4 überzuleitenden Beiträgen nicht abgezogen.

(2) Ist bei einem Versicherten früher ein Rentenanspruch gegen die abgebende Kasse abgefunden worden, so werden nur die nach der Abfindung entrichteten Beiträge übergeleitet.

§ 7

(1) Die Überleitung gilt gegenüber dem Antragsteller als vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 5 eingegangen ist.

(2) ¹Die zum Vollzug der Überleitung notwendigen Überweisungen sind jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 5 ausgefertigt worden ist. ²Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(3) Die übergeleiteten Beiträge und die Versicherungszeiten werden dem Versicherten von der annehmenden Kasse bescheinigt.

§ 8

(1) Versicherungszeiten, für die Beiträge übergeleitet worden sind, und Beiträge werden von der annehmenden Kasse im Rahmen ihrer Satzung so angerechnet, als ob der Versicherte während der Zeiten bei ihr versichert gewesen wäre.

(2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen dem Besitzstand zugrunde zu legende Rentenanwartschaft ist von der annehmenden Kasse nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, versichert gewesen wäre.

§ 9

(1) Das Überleitungsabkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.*

(2) ¹ Das Überleitungsabkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. ² Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Überleitungsabkommen wird hiermit veröffentlicht.

Köln, den 29. Juli 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dr. Kayser

*) Mit Wirkung vom 1. Juli 1969 die geänderten bzw. ergänzten Vorschriften der §§ 1, 2, 2 a, 2 b, 3, 5.

— MBl. NW. 1971 S. 1397.

2022

**Überleitungsabkommen
zwischen der
Rheinischen Zusatzversorgungskasse
und der
Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 29. 7. 1971 —
043.0

Auf Grund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 ihrer Satzung vom 5. Februar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1970 — GV. NW. S. 212 / SGV. NW. 2022 — hat die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände am 8. 2. / 12. 2. 1971 mit der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost das nachstehende Überleitungsabkommen abgeschlossen.

Der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat dem Abschluß des Überleitungsabkommens in seiner Sitzung vom 14. 12. 1970 zugestimmt.

Überleitungsabkommen

zwischen

der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
und

den in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes als ordentliche Mitglieder zusammengeschlossenen in der Anlage *) aufgeführten Zusatzversorgungskassen — vertreten durch den Vorsitzenden —

§ 1

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die noch keinen Rentenanspruch gegen eine der an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE) besitzen, statt, wenn

a) die Versicherung bei einer ZVE endet und bei einer anderen ZVE erneut Pflichtversicherung eintritt, oder

*) Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln-Deutz, ist in der Anlage unter Nr. 4 aufgeführt. Von der Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen.

b) von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei ZVEn bestehen, eine endet oder beide gleichzeitig enden und bei gleichzeitiger Beendigung wenigstens gegen eine ZVE ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht, oder

c) aus Pflichtversicherungen, die bei zwei ZVEn bestehen, gegen beide ZVEn gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist, ohne daß beide Pflichtversicherungen enden.

(2) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen ZVE bereits geendet hat; die Überleitung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Versicherte bei beiden ZVEn die Erstattung der Beiträge beantragt hat. Die Überleitung ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn bei der annehmenden ZVE der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder bei ihr die Wartezeit nicht erfüllt ist.

§ 2

Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine andere ZVE bereits einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versorgungsrente besitzen, in dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung statt, ohne Rücksicht darauf, ob die andere ZVE die Rente weitergewährt. Dies gilt nicht, solange bei der anderen ZVE eine Pflichtversicherung besteht. Endet in diesem Fall die neuerliche Pflichtversicherung, so findet die Überleitung im Zeitpunkt der Beendigung statt; die Überleitung findet auch dann statt, wenn aus der neuerlichen Pflichtversicherung ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht. § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 3

Ist die Pflichtversicherung für einen Arbeitnehmer nur deshalb ausgeschlossen, weil ein Höchstalter überschritten ist oder die Wartezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllt werden kann, so findet die Überleitung statt, wenn durch sie die fehlenden Voraussetzungen für die Pflichtversicherung erfüllt werden. Dies gilt auch dann, wenn die abgebende ZVE eine Versorgungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

§ 4

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigt werdenden Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 3 hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(3) Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen ZVE zu stellen. Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die ZVE, bei der die Pflichtversicherung besteht, oder, wenn keine Pflichtversicherung mehr besteht, die ZVE, bei der zuletzt eine Pflichtversicherung bestanden hat; im Falle des § 3 ist die ZVE für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der nach Überleitung die Versicherungspflicht entsteht. Enden im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b beide Pflichtversicherungen und besteht nur gegen eine ZVE ein Anspruch auf Versorgungsrente, so ist diese ZVE für die Annahme der Überleitung zuständig. Wird der Antrag bei der abgebenden ZVE eingebracht, so leitet diese ihn an die zuständige ZVE weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden ZVE maßgebend. Entstehen die Ansprüche auf Versorgungsrente gleichzeitig (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, Buchst. c), so kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher ZVE die Beiträge übergeleitet werden sollen.

§ 5

(1) Die Überleitung wird vollzogen durch die Überweisung der für den Versicherten bei der abgebenden ZVE entrichteten Beiträge. Umlagen werden nicht übergeleitet.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beiträgen nach Absatz 1 übergeleitet.

(3) Beiträge und Ausgleichsbeträge werden ohne Zinsen übergeleitet.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in RM entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 RM = 1 DM übergeleitet.

(5) Beiträge, die dem Versicherten ganz oder teilweise erstattet worden sind, werden nicht übergeleitet. Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beiträgen oder Beitragsanteilen zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

§ 6

(1) Die abgebende ZVE teilt der annehmenden ZVE für jeden Versicherten aufgliedert nach Kalenderjahren bzw. Geschäftsjahren mit:

1. die Beitragsarten, unterschieden nach Pflichtbeiträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung,
2. die Anzahl der Beitragsmonate,
3. für Pflichtversicherungszeiten nach dem 31. 12. 1966 die der Beitragszahlung zugrunde liegenden Entgelte,
4. den Betrag der entrichteten Pflichtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile einschließlich evtl. Erhöhungsbeträge) und freiwilligen Beiträge. Die Pflichtbeiträge müssen für Zeiten nach 1966 mindestens 2,5 v. H. des angegebenen Entgelts betragen,
5. versicherungstechnische Ausgleichsbeträge, die für den Versicherten vor dem 1. 1. 1967 gezahlt worden sind,
6. Tag, Monat und Jahr des Beginns der erstmaligen Pflichtversicherung,
7. Tag, Monat und Jahr des Endes der letzten Pflichtversicherung oder der letzten freiwilligen Weiterversicherung,
8. Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1966.

§ 7

(1) Hat die abgebende ZVE Leistungen an den Versicherten erbracht, so werden diese von den nach § 5 überzuleitenden Beiträgen nicht abgezogen.

(2) Ist bei einem Versicherten früher ein Rentenanspruch gegen die abgebende ZVE abgefunden worden, so werden nur die nach der Abfindung entrichteten Beiträge übergeleitet.

§ 8

(1) Die Wirkungen der Überleitung treten gegenüber dem Antragsteller ein, wenn bei der annehmenden ZVE die Mitteilung der abgebenden ZVE gemäß § 6 eingegangen ist.

(2) Über die übergeleiteten Beiträge und die ihnen zugrunde liegenden Versicherungszeiten erhält der Versicherte von der annehmenden ZVE eine Bescheinigung.

§ 9

(1) Die übergeleiteten Beiträge werden von der annehmenden Kasse im Rahmen ihrer Satzung so angerechnet, wie wenn der Versicherte während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, bei ihr versichert gewesen wäre.

(2) Ein aus der Überleitung entstehender Leistungsanspruch oder Anspruch auf höhere Leistungen wird — außer im Falle des § 2 — frühestens vom Ersten des Monats an anerkannt, in dem die Wirkungen der Überleitung nach § 8 Abs. 1 eintreten.

§ 10

(1) Das Überleitungsabkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Sind von Versicherten seit 1. Januar 1967 die Überleitungstatbestände gemäß §§ 1, 2 erfüllt worden und hat

die Versicherung, die die Überleitung ausgelöst hätte, nicht vor dem 1. Januar 1971 geendet, so findet die Überleitung nachträglich statt. Die Wirkungen der Überleitung gelten dabei für den Vollzug des § 9 Abs. 2 als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Antrag auf Überleitung gestellt worden ist.

(3) Das Überleitungsabkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Überleitungsabkommen wird hiermit veröffentlicht.

Köln, den 29. Juli 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dr. Kayser

— MBl. NW. 1971 S. 1399.

2022

Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 29. 7. 1971 —
043.0

Auf Grund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 ihrer Satzung vom 5. Februar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1970 — GV. NW. S. 212 / SGV. NW. 2022 — hat die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände am 8. 2. / 10. 2. 1971 mit der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen das nachstehende Überleitungsabkommen abgeschlossen.

Der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat dem Abschluß der Überleitungsabkommen in seiner Sitzung vom 14. 12. 1970 zugestimmt.

Abgesehen von der Berufsbezeichnung der Versicherten stimmen die Überleitungsabkommen im Wortlaut überein. Von einer gesonderten Veröffentlichung des Überleitungsabkommens zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen wird daher abgesehen.

Überleitungsabkommen zwischen

den in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes als ordentliche Mitglieder zusammengeschlossenen in der Anlage *) aufgeführten Zusatzversorgungskassen — vertreten durch den Vorsitzenden —

und

der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

§ 1

(1) Die Überleitung von einer an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungskasse (ZVK) zur Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester findet statt, wenn

- a) die Pflichtversicherung bei einer ZVK endet und bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung begründet wird,
- b) eine Pflichtversicherung bei einer ZVK, die auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse gleichzeitig mit einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung bei der Versor-

*) Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln-Deutz, ist in der Anlage unter Nr. 4 aufgeführt. Von der Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen.

gungsanstalt der deutschen Kulturorchester besteht, endet, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht.

(2) Die Überleitung von der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester zu einer an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungskasse (ZVK) findet statt, wenn

- a) eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester endet und eine Pflichtversicherung bei einer ZVK begründet wird,
- b) eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester endet, die auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse gleichzeitig mit einer Pflichtversicherung bei einer ZVK bestanden hat, ohne daß ein Anspruch auf Rentenleistungen gegen die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester entsteht.

(3) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Versicherung, die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 die Überleitung auslöst, bereits geendet hat.

(4) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn

- a) gegen eine ZVK oder gegen die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester ein Anspruch auf Rentenleistungen besteht,
- b) der Versicherte während der Dauer des Bestehens der Versicherungspflicht oder der Zulässigkeit der freiwilligen Versicherung nicht angemeldet worden ist, es sei denn, daß die Beiträge nachentrichtet werden.

§ 2

(1) Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht bei einer ZVK findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied einer ZVK nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester pflichtversichert oder freiwillig versichert war.

(2) Hat ein Arbeitnehmer als Musiker bei einem Mitglied der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester nach Überschreiten der Altersgrenze für die Pflichtversicherung ein Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, so findet zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht die Überleitung von einer ZVK zur Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester statt, wenn der Arbeitnehmer bis zur Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses als Musiker bei einer ZVK pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert war und dieses Versicherungsverhältnis mindestens seit Erreichen der Altersgrenze ununterbrochen bis zur Aufnahme der Orchestertätigkeit bestanden hat.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Buchstabe a gilt entsprechend.

§ 3

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigt werdenden Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 2 hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 und 2 bei der Versicherungseinrichtung zu stellen, zu der überzuleiten ist, im Falle des § 2 bei der Versicherungseinrichtung, bei der nach Überleitung die Versicherungspflicht entsteht (annehmende Einrichtung). Wird der Antrag bei der Versicherungseinrichtung gestellt, von der her überzuleiten ist (abgebende Einrichtung), so leitet diese ihn an die annehmende Einrichtung weiter.

§ 4

(1) Die Überleitung wird vollzogen durch die Überweisung der für den Versicherten bei der abgebenden Einrichtung entrichteten Versicherungsbeiträge und Ausgleichsbeträge. Umlagen werden nicht übergeleitet.

(2) Versicherungsbeiträge und Ausgleichsbeträge werden ohne Zinsen übergeleitet.

(3) Versicherungsbeiträge und Ausgleichsbeträge, die in Reichsmark entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 RM = 1 DM übergeleitet.

(4) Versicherungsbeiträge, die dem Versicherten ganz oder teilweise erstattet worden sind, werden nicht übergeleitet. Die Wiedereinzahlung erstatteter Versicherungsbeiträge zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

§ 5

Die abgebende Einrichtung teilt der annehmenden Einrichtung für jeden Versicherten aufgegliedert nach Geschäftsjahren mit:

1. die Anzahl der Beitragsmonate,
2. die der Beitragszahlung zugrunde liegenden Entgelte für Zeiten einer Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung nach dem 31. 12. 1966,
3. den Betrag der entrichteten Versicherungsbeiträge,
4. die Beitragsarten, unterschieden nach Beiträgen zur Pflicht- oder freiwilligen Versicherung und zur freiwilligen Weiterversicherung,
5. versicherungstechnische Ausgleichsbeträge,
6. Tag, Monat und Jahr des Beginns der erstmaligen Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung,
7. Tag, Monat und Jahr des Endes der letzten Pflichtversicherung, freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung,
8. Rentenbezugszeiten nach dem 31. 12. 1966.

§ 6

(1) Hat die abgebende Einrichtung Leistungen an den Versicherten erbracht, so werden diese von den nach § 4 überzuleitenden Beiträgen nicht abgezogen.

(2) Ist bei einem Versicherten früher ein Rentenanspruch gegen die abgebende Einrichtung abgefunden worden, so werden nur die nach der Abfindung entrichteten Beiträge übergeleitet.

§ 7

(1) Die Überleitung gilt gegenüber dem Antragsteller als vollzogen, wenn bei der annehmenden Einrichtung die Mitteilung der abgebenden Einrichtung gemäß § 5 eingegangen ist.

(2) Die zum Vollzug der Überleitung notwendigen Überweisungen sind jeweils spätestens zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 5 ausgefertigt worden ist.

(3) Über die übergeleiteten Beiträge und die ihnen zugrunde liegenden Versicherungszeiten erhält der Versicherte von der annehmenden Einrichtung eine Bescheinigung.

§ 8

(1) Die übergeleiteten Beiträge werden von der annehmenden Einrichtung im Rahmen ihrer Satzung so angerechnet, wie wenn der Versicherte während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, bei ihr versichert gewesen wäre.

(2) Die nach den Übergangsvorschriften der ab 1. 1. 1967 für die an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungskassen maßgebenden Satzungen dem Besitzstand zugrunde zu legende Rentenanswartschaft ist, wenn zu einer ZVK übergeleitet wird, nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, versichert gewesen wäre.

§ 9

Sind von Versicherten seit 1. Januar 1967 die Überleitungstatbestände gemäß § 1 erfüllt worden und hat die

Versicherung, die die Überleitung ausgelöst hätte, nicht vor dem 1. Januar 1971 geendet, so findet bei Inkrafttreten des Überleitungsabkommens die Überleitung nachträglich statt. § 3 bleibt unberührt.

§ 10

(1) Dieses Überleitungsabkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Überleitungsabkommen wird hiermit veröffentlicht.

Köln, den 29. Juli 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dr. Kayser

— MBl. NW. 1971 S. 1400.

2022

Überleitungsabkommen zwischen der Rheinischen Zusatzversorgungskasse und der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 29. 7. 1971 —
043.0

Auf Grund der §§ 68 Abs. 1, 46 Abs. 2 ihrer Satzung vom 5. Februar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1970 — GV. NW. S. 212 / SGV. NW. 2022 — hat die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände am 8. 2. / 16. 2. 1971 mit der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen das nachstehende Überleitungsabkommen abgeschlossen.

Der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat dem Abschluß des Überleitungsabkommens in seiner Sitzung vom 14. 12. 1970 zugestimmt.

Überleitungsabkommen zwischen

den in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes als ordentliche Mitglieder zusammengeschlossenen in der Anlage *) aufgeführten Zusatzversorgungskassen — vertreten durch den Vorsitzenden —

und

der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen
und Straßenbahnen

§ 1

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die keinen Rentenanspruch gegen eine an diesem Abkommen beteiligte Zusatzversorgungskasse (ZVK) oder gegen die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (PK) besitzen, statt

- a) wenn die Pflichtversicherung bei einer ZVK oder die ordentliche Mitgliedschaft eines Arbeitnehmers bei der PK geendet hat und für den Arbeitnehmer eine Pflichtversicherung oder ordentliche Mitgliedschaft bei der jeweils auf der anderen Seite dieses Abkommens stehenden Zusatzversorgungseinrichtung entsteht,

*) Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln-Deutz, ist in der Anlage unter Nr. 4 aufgeführt. Von der Veröffentlichung der Anlage wurde abgesehen.

- b) wenn von einer Pflichtversicherung bei einer ZVK und einer gleichzeitig bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft bei der PK eine dieser Versicherungen endet oder beide gleichzeitig enden und gegen eine ZVK Anspruch auf Versorgungsrente entsteht,

- c) wenn aus einer Pflichtversicherung oder einer ordentlichen Mitgliedschaft, die gleichzeitig bei einer ZVK und bei der PK bestehen, gegen die ZVK ein Anspruch auf Versorgungsrente und gegen die PK ein Anspruch auf Versicherungsrente gleichzeitig entsteht, ohne daß beide Versicherungen enden.

(2) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung oder die ordentliche Mitgliedschaft des Arbeitnehmers bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung bereits geendet hat; dies gilt nicht, wenn bei beiden Zusatzversorgungseinrichtungen die Erstattung der Beiträge beantragt wird. Dies gilt auch dann, wenn bei der annehmenden Zusatzversorgungseinrichtung der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder wenn bei ihr die Wartezeit nicht erfüllt ist.

(3) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte während der Dauer des Bestehens der Versicherungspflicht nicht angemeldet oder zugeführt worden ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur für Versicherte der PK, die ihrer Abteilung A angehören.

§ 2

(1) Die Überleitung findet bei Arbeitnehmern, die gegen eine ZVK oder gegen die PK einen Rentenanspruch besitzen, statt, wenn für sie bei der jeweils auf der anderen Seite dieses Abkommens stehenden Zusatzversorgungseinrichtung eine Pflichtversicherung oder ordentliche Mitgliedschaft entsteht. Dies gilt nicht, solange bei der Zusatzversorgungseinrichtung, die die Rente zahlt, eine Pflichtversicherung oder ordentliche Mitgliedschaft unter Zahlung von Pflichtbeiträgen besteht. Endet die neuerliche Pflichtversicherung oder ordentliche Mitgliedschaft, so findet die Überleitung im Zeitpunkt der Beendigung statt; die Überleitung findet auch dann statt, wenn in der neuerlichen Pflichtversicherung oder ordentlichen Mitgliedschaft der Versicherungsfall eintritt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nur für Versicherte der Abteilung A der PK.

§ 3

Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht bei einer ZVK oder bei der PK findet die Überleitung auch dann statt, wenn ein bei einem Mitglied einer ZVK oder einer der PK angeschlossenen Verwaltung nach Erreichung eines die Versicherungsfähigkeit ausschließenden Alters eingestellter Arbeitnehmer früher bei einer anderen an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungseinrichtung versichert war.

§ 4

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten oder durch die Überleitung rentenberechtigt werdenden Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 3 hat der Arbeitnehmer den Antrag zu stellen.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte.

(3) Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung zu stellen. Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Zusatzversorgungseinrichtung, bei der die Pflichtversicherung oder die ordentliche Mitgliedschaft besteht, oder, wenn keine Pflichtversicherung oder ordentliche Mitgliedschaft mehr besteht, die Zusatzversorgungseinrichtung, bei der zuletzt eine Pflichtversicherung oder ordentliche Mitgliedschaft bestanden hat; im Falle des § 3 ist die Zusatzversorgungseinrichtung für die Annahme der Überleitung zuständig, bei der nach Überleitung die Versiche-

rungsfähigkeit entsteht. Bei gleichzeitiger Beendigung einer Pflichtversicherung und einer ordentlichen Mitgliedschaft ist im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b die ZVK zur Annahme der Überleitung zuständig. Wird der Antrag bei der abgebenden Zusatzversorgungseinrichtung gestellt, so leitet ihn diese an die zuständige Einrichtung weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist der Eingang des Antrags bei der abgebenden Zusatzversorgungseinrichtung maßgebend. Im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. c sowie in den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchst. b, wenn die Ansprüche auf Versorgungsrente und Versicherungsrente gleichzeitig entstehen, kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Zusatzversorgungseinrichtung übergeleitet werden soll.

§ 5

(1) Die Überleitung wird vollzogen durch die Überweisung der für den Versicherten bei der abgebenden Zusatzversorgungseinrichtung entrichteten Versicherungsbeiträge und Ausgleichsbeträge. Umlagen und Kapitaleinzahlungen zur Erhöhung laufender Renten werden nicht übergeleitet.

(2) Versicherungsbeiträge und Ausgleichsbeträge werden ohne Zinsen übergeleitet.

(3) Versicherungsbeiträge und Ausgleichsbeträge, die in Reichsmark entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 RM = 1 DM übergeleitet.

(4) Versicherungsbeiträge, die dem Versicherten ganz oder teilweise erstattet worden sind, werden nicht übergeleitet. Die Wiedereinzahlung erstatteter Versicherungsbeiträge zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

§ 6

Die abgebende Zusatzversorgungseinrichtung teilt der annehmenden Einrichtung für jeden Versicherten aufgliedert nach Geschäftsjahren mit:

1. die Anzahl der Beitragsmonate.
2. für Zeiten einer Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung bei einer ZVK und Zeiten einer ordentlichen Mitgliedschaft bei der PK nach dem 31. 12. 1966 die der Beitragszahlung zugrunde liegenden Entgelte,
3. den Betrag der entrichteten Versicherungsbeiträge,
4. die Beitragsarten, unterschieden bei einer ZVK nach Beiträgen zur Pflicht- oder freiwilligen Versicherung und zur freiwilligen Weiterversicherung und bei der PK nach Beiträgen zur ordentlichen Mitgliedschaft und zur freiwilligen Weiterversicherung,
5. versicherungstechnische Ausgleichsbeträge.
6. Tag, Monat und Jahr des Beginns der erstmaligen Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung bei einer ZVK und der erstmaligen ordentlichen Mitgliedschaft bei der PK,
7. Tag, Monat und Jahr des Endes der letzten Pflichtversicherung, freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung bei einer ZVK und des Endes der letzten ordentlichen Mitgliedschaft oder freiwilligen Weiterversicherung bei der PK,
8. Renterbezugszeiten nach dem 31. 12. 1966.

§ 7

(1) Hat die abgebende Zusatzversorgungseinrichtung Leistungen an den Versicherten erbracht, so werden diese von den nach § 5 überzuleitenden Beiträgen nicht abgezogen.

(2) Ist bei einem Versicherten früher ein Rentenanspruch gegen die abgebende Zusatzversorgungseinrichtung abgefunden worden, so werden nur die nach der Abfindung entrichteten Beiträge übergeleitet.

§ 8

(1) Die Überleitung gilt gegenüber dem Antragsteller als vollzogen, wenn bei der annehmenden Zusatzversorgungseinrichtung die Mitteilung der abgebenden Einrichtung gemäß § 6 eingegangen ist.

(2) Die zum Vollzug der Überleitung notwendigen Überweisungen sind jeweils spätestens zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 6 ausgefertigt worden ist.

(3) Über die übergeleiteten Beiträge und die ihnen zugrunde liegenden Versicherungszeiten erhält der Versicherte von der annehmenden Zusatzversorgungseinrichtung eine Bescheinigung.

§ 9

(1) Die übergeleiteten Beiträge werden von der annehmenden Zusatzversorgungseinrichtung im Rahmen ihrer Satzung so angerechnet, wie wenn der Versicherte während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, bei ihr versichert gewesen wäre.

(2) Ein aus der Überleitung entstehender Leistungsanspruch oder ein Anspruch auf höhere Leistungen wird — außer im Falle des § 2 — frühestens vom Ersten des Monats an anerkannt, in dem die Überleitung als vollzogen gilt.

(3) Die nach den Übergangsvorschriften der ab 1. 1. 1967 für die an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungskassen maßgebenden Satzungen dem Besitzstand zugrunde zu legende Rentenanwartschaft ist, wenn zu einer ZVK übergeleitet wird, nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, versichert gewesen wäre.

§ 10

(1) Dieses Überleitungsabkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Überleitungsabkommen wird hiermit veröffentlicht.

Köln, den 29. Juli 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Dr. Kayser

— MBL NW. 1971 S. 1402.

2022

**Überleitungsabkommen
zwischen der
Rheinischen Zusatzversorgungskasse
und den
Kirchlichen Zusatzversorgungskassen
Hessen-Pfalz und Rheinland-Westfalen**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 29. 7. 1971 — 043.0

Die im MBL NW. 1969 S. 3 / SMBL NW. 2022 veröffentlichten Überleitungsabkommen v. 2. 12. 1968 sind durch den Beitritt der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen Hessen-Pfalz und Rheinland-Westfalen zum Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen v. 20. 8. 1968 (MBL NW. 1968 S. 1511 / SMBL NW. 2022) gegenstandslos geworden.

Köln, den 29. Juli 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Dr. Kayser

— MBL NW. 1971 S. 1403.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 32 v. 27. 7. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
101	17. 7. 1971	Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (Erster Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen)	199
2170	6. 7. 1971	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz	202

— MBl. NW. 1971 S. 1404.

Nr. 33 v. 28. 7. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320 2030 223	16. 7. 1971	Achtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Achtes Besoldungsänderungsgesetz — 8. LBesÄndG —)	204

— MBl. NW. 1971 S. 1404.

Nr. 34 v. 30. 7. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2031	5. 7. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge	216
20320	5. 7. 1971	Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —	216
804 805	21. 7. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes, der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes	216

— MBl. NW. 1971 S. 1404.

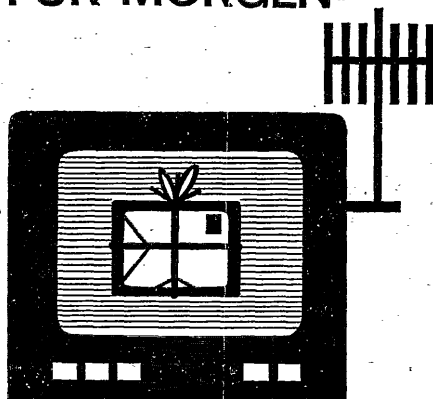
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 14 v. 15. 7. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Anderung der Aktenordnung; hier: insbesondere durch das Nichteheleichenrecht und durch das Beurkundungsgesetz veranlaßte Änderungen . . .	157	enthalten, die ihm ungeachtet des fehlgeschlagenen Nachweises irgendwelche Verpflichtungen auferlegen. OLG Köln vom 17. November 1970 — 15 U 131/70	162
Führung der Personalakten	158	3. BGB § 1357. — In den Rahmen der Schlüsselgewalt der Ehefrau fällt auch der Einkauf von Lebens- und Genußmitteln „auf Anschreiben“, und zwar auch dann, wenn durch unzureichende Abschlagzahlungen schließlich eine größere Schuld entsteht. In den Rahmen der Schlüsselgewalt fallen weiter die Verjährung unterbrechende Anerkennnisse der Ehefrau, auf Mahnungen des Verkäufers hin gegeben, um dessen Lieferbereitschaft auf Kredit zu erhalten. Schließlich fällt unter die Schlüsselgewalt der Abschluß eines schuldbestätigenden Vertrages, in dem die Ehefrau eine vom Verkäufer errechnete größere Schuld aus den Lieferungen anerkennt. OLG Köln vom 22. September 1970 — 15 U 12/70	163
Bekanntmachungen	159	4. ZPO § 793. — Bei unterschiedlichen Ansichten über die Anwendbarkeit von Gesetzesbestimmungen auf Lebenssachverhalte ist jede Anwendung gesetzesgemäß, die sich auf gute Gründe, andere Gerichtsurteile oder Ansichten von Rechtslehrern oder Gesetzeskommentatoren stützen kann. OLG Köln vom 16. November 1970 — 15 W 99/70 . . .	165
Personalnachrichten	159		
Rechtsprechung		Strafrecht	
Zivilrecht		StVO § 3. — Ein Verbotsschild verliert nicht dadurch seine objektive Wirksamkeit, daß es unbefugterweise um 90 Grad verdreht wird. OLG Hamm vom 25. August 1970 — 5 Ss OWi 670/70 . . .	166
1. BGB §§ 368, 1144. — Der Anspruch des tilgenden Schuldners und Eigentümers auf Erteilung einer löschungsfähigen Quittung nach den §§ 368, 1144 BGB hat weder rechtlich noch wirtschaftlich eigenständige Bedeutung. Er ist für sich allein weder abtretbar noch pfändbar, sondern kann nur Gegenstand einer sog. Hilfspfändung sein, sofern er mittelbar, etwa durch Eintragung des Schuldners, zur Befriedigung des Gläubigers führt. Bei einer durch eine Vormerkung gesicherten Verpflichtung des Schuldners, eine Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen sollte, erlischt durch den Zuschlag in einem Zwangsversteigerungsverfahren, in dem die Hypothek ins geringste Gebot fällt, weder die Verpflichtung noch die Vormerkung. — Hat die Pfändung eines Löschungsanspruchs das Ziel, den Schuldner und früheren Grundstückseigentümer zur Aufgabe des zu löschenden Grundpfandrechts zu zwingen, so ist sie dem Vormerkungsberechtigten gegenüber unwirksam. Diese Unwirksamkeit erfaßt auch die Hilfspfändung. OLG Köln vom 20. Oktober 1970 — 15 U 51/70	160	Kostenrecht	
2. BGB § 652. — Der Hinweis des Maklers auf seinen Beruf und die üblichen Bedingungen seiner Tätigkeit aus Anlaß des ersten Telefongesprächs mit einem Kunden ist keine Maklervertragsofferte auf der Grundlage der in Bezug genommenen Bedingungen, deren (stillschweigende) Annahme am Telefon der Makler erwarten darf. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß Allgemeine Geschäftsbedingungen dem Vertragspartner wenigstens zugänglich sein müssen, damit er die Möglichkeit hat, sich bei Bedarf über ihren Inhalt zu unterrichten. — Stellt der Kunde, wenn ihm der Makler schriftlich unter Beifügung seiner Geschäftsbedingungen die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses nachweist, fest, daß sie ihm bereits bekannt ist, so hat er keinen verständigen Anlaß mehr, die Geschäftsbedingungen durchzugehen und daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht Bestimmungen		GKG § 16 I Satz 2. — Die bei einer Hilfsaufrechnung neuerdings vorgenommene Werteaddition bei der Festsetzung des Streitwertes ist für den Fall der sog. Primäraufrechnung (unstreitige Klageforderung, die nur durch Berufung auf eine Aufrechnung bekämpft wird) abzulehnen. OLG Köln vom 5. Oktober 1970 — 12 U 244/69	166
		Öffentliches Recht	
		VwGO § 81 I. — Die Erhebung einer Klage durch ein Telegramm ist zulässig. — Erhebt ein eingetragener Verein telegrafisch Klage, so ist die Unterschrift einer satzungsgemäß zur Klageerhebung berechtigten oder sonst damit beauftragten natürlichen Person erforderlich. OVG Münster vom 7. Juli 1970 — I A 743/69	167

— MBL NW, 1971 S. 1405.

DAS PROGRAMM FÜR MORGEN:



EIN PÄCKCHEN
NACH DRÜBEN 

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.